
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.05.2000

3. Instanz

Datum	11.10.2001
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Mai 2000 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat der Beigeladenen zu 2) die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig sind die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Rentenversicherung.

Der 1963 geborene Kläger war vom 1. Dezember 1994 bis 31. August 1997 bei der B. GmbH mit einem Arbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze beschäftigt. Bis zum 30. November 1996 war er freiwilliges Mitglied der beklagten Ersatzkasse. Im Mai 1995 beantragte er die Freistellung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV), weil sie nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar sei. Die Beklagte entschied, daß der Kläger in der RV versicherungspflichtig ist (Bescheid vom 5. September 1996 und Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 1997). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage

nach Beiladung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Beigeladene zu 1) mit Urteil vom 10. Juli 1998 abgewiesen.

Während des Berufungsverfahrens hat der Kläger geltend gemacht, ihm seien sämtliche seit Antragstellung erhobenen Beiträge zu erstatten, hilfsweise die Beiträge rückwirkend auf die verfassungsrechtlich zulässige Höhe herabzusetzen und die zuviel gezahlten Beiträge zu erstatten. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 16. September 1998 und Widerspruchsbescheid vom 15. April 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Bescheide im Einverständnis des Klägers und der Beklagten wegen des Sachzusammenhangs in das Verfahren einbezogen. Mit Urteil vom 12. Mai 2000 hat es die Berufung zurückgewiesen und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung seiner Grundrechte aus [Art 14](#), [Art 2 Abs 1](#), [Art 3 Abs 1 GG](#) sowie [Art 2 Abs 1 GG](#) iVm [Art 81](#) ff des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGVtr), außerdem seiner Rechte nach [Art 62](#), [128 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und [Art 103 Abs 1 GG](#).

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des LSG vom 12. Mai 2000 und das Urteil des SG vom 10. Juli 1998 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. September 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 1997 abzuändern und den Bescheid der Beklagten vom 16. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 1999 aufzuheben,
2. festzustellen, daß er seit Mai 1995 nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist, hilfsweise, daß er seitdem keine Beiträge mehr zu zahlen hat, und
3. die Beklagte zu verpflichten, ihm die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 5. September 1996 bis zum 30. November 1996 zu erstatten.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die unter ihrer jetzigen Firma E. GmbH beigeladene frühere Arbeitgeberin des Klägers (Beigeladene zu 2) ist nicht vertreten.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zu Recht zurückgewiesen.

1. Angefochten ist der Bescheid der Beklagten vom 5. September 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 1997, mit dem sie die Versicherungspflicht des Klägers in der RV ab Eingang des Antrags auf "Freistellung von der Versicherungspflicht" am 2. Mai 1995 festgestellt und seine Befreiung von der Versicherungspflicht abgelehnt hat. Mit diesem Antrag und der weiteren Begründung war sinngemäß schon die Beitragsherabsetzung und -erstattung beantragt worden. Soweit über sie im Bescheid vom 16. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. April 1999 ausdrücklich entschieden worden ist, sind diese Bescheide nach [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Nach dem Revisionsantrag ist nur noch die Beitragspflicht einschließlich der Beitragshöhe für die Zeit vom 5. September 1996 bis 30. November 1996 streitig. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig.

Die Beklagte war im Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum 30. November 1996 zuständig für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht in der RV und zuständig für die Entscheidung über die Beitragserstattung der bis zu diesem Zeitpunkt entrichteten Beiträge. Sie führte in dieser Zeit die Krankenversicherung des Klägers durch und war damit als Einzugsstelle auch für die Entscheidung über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der RV zuständig ([Â§ 28h Abs 2 Satz 1](#) iVm [Â§ 28i Abs 1 Satz 1](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)). Der Kläger wurde danach Mitglied der Betriebskrankenkasse der B. AG, die damit zur zuständigen Einzugsstelle wurde. Beiträge wurden für die Zeit nach dem 30. November 1996 nicht mehr an die Beklagte gezahlt.

2. Der Kläger war als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigter nach [Â§ 1 Satz 1 Nr 1](#) (seit 1. Januar 1998: [Â§ 1 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 1](#) idF des Art 6 Nr 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 ([BGBl I S 594](#)) -) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) versicherungspflichtig in der RV. Ein Tatbestand der Versicherungsfreiheit ([Â§ 5 SGB VI](#)) oder für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ([Â§ 6 SGB VI](#)) lag nicht vor. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ergab sich aus den [Â§Â§ 153](#) ff SGB VI.

Die auf das GG gestützten Einwände der Revision gegen die derzeitige Ausgestaltung der Pflichtversicherung und Beitragspflicht greifen nicht durch.

a) Die Revision trägt vor, das System habe auf der Beitrags- und Leistungsseite eine eigentumsverkehrende Wirkung. Für männliche unverheiratete Versicherte sei die aus den derzeit zu zahlenden Beiträgen zu erwartende Rendite real, dh unter Berücksichtigung der Inflation, negativ. Bei realistischer Einschätzung werde die Altersversorgung der Versicherten aus dem Geburtsjahrgang des Klägers nicht einmal das sozialhilfegesetzte Existenzminimum erreichen; die in Aussicht gestellte Lebensstandardsicherung (Lohnersatzfunktion) könne nicht gewährleistet werden. Ursächlich für das eigentumsverkehrende Äquivalenzdefizit sei die fremdnützige Beitragserhebung. Sie finde in vier Formen statt, nämlich in der Finanzierung allgemeiner Staatsausgaben in Gestalt "versicherungsfremder Leistungen" einschließlich der Folgekosten der Wiedervereinigung Deutschlands, in der

Einbeziehung in das innerhalb der Versichertengemeinschaft geltende Prinzip des sozialen Ausgleichs, in der Einbeziehung in ein System, dessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretende Negativentwicklung (Stichwort "demographische Entwicklung") nicht durch äquivalentes Deckungskapital ausgeglichen werde ("Schneeballsystem"-Effekt), und in der Finanzierung des erhöhten Versorgungsbedarfs, der aus der höheren Lebenserwartung der weiblichen Versicherten resultiere.

Es werde das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ([Art 2 Abs 1 GG](#)) verletzt. Die Legitimation für die Pflichtmitgliedschaft und die Beitragserhebung in der RV könne in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Sozialversicherung in [Art 74 Abs 1 Nr 12 GG](#) abgeleitet werden. Die formale und offene Interpretation des Begriffs Sozialversicherung, in deren Rahmen "ein weiter Gestaltungsspielraum" bestehen solle, entspreche nicht dem Willen des Verfassungsgebers. Das seit 1957 gebaute Umlageverfahren, das aufgrund der Bevölkerungsentwicklung zu dem sog Schneeballsystem mutiert sei, stehe nicht mehr auf dem Boden des [Art 74 Abs 1 Nr 12 GG](#). Eine auf die soziale Schutzbedürftigkeit der Versicherten gestützte Zwangsmitgliedschaft könne nicht mit dieser Gesetzgebungskompetenz gerechtfertigt werden, wenn den Versicherten Beiträge weit jenseits der Äquivalenz zu den gewährten Leistungen abverlangt würden. Eine Analyse der Versicherungspflicht an den Maßstäben der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit könne heute nicht mehr zu dem Ergebnis gelangen, diese liege im wohlverstandenen Interesse des einzelnen und die Möglichkeiten privater Vorsorge bieten nicht das gleiche Maß an Sicherheit. Diese Beurteilung müsse auch der Tatsache Rechnung tragen, daß der Versicherte aufgrund der Lebenslanglichkeit der ihm auferlegten Pflichtmitgliedschaft in extreme Abhängigkeit zur staatlichen Vorsorge gerate.

Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, weil Personen wie der Kläger, die über höhere Einkünfte und Vermögen verfügten und auf andere Weise Altersvorsorge betreiben könnten, in die Pflichtmitgliedschaft einbezogen würden, andere Gruppen mit vergleichbarer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit dagegen nicht. Die Teilgruppe der Pflichtversicherten, die wie der Kläger nicht mehr als sozial schutzbedürftig bezeichnet werden könne, sei nicht so klein, daß der Gesetzgeber sie im Wege einer generalisierenden und typisierenden Regelung der Pflichtversicherung unterwerfen dürfe. Ihr werde im Vergleich mit den versicherungsfreien Personengruppen zur Bewältigung der genannten Aufgaben eine zusätzliche Abgabenlast auferlegt, ohne daß eine irgendwie geartete Verantwortung oder große Sachnähe der Gruppe der Pflichtversicherten diese Benachteiligung rechtfertigen könnte. Insoweit sei jedenfalls eine breitere Finanzierungsbasis der Rentenversicherung notwendig. Im Verhältnis zu anderen Versichertengruppen der RV werde die Forderung nach der "Gleichbehandlung in der Zeit" nicht beachtet. Die Ungleichbehandlung der Generationen durch das System habe zwischenzeitlich extreme Ausmaße angenommen. So erhalte derjenige, der 1995 seine Erwerbstätigkeit beendet habe, unter sonst gleichen Bedingungen etwa bezogen auf seine realen Beitragsleistungen aus der RV das Dreifache dessen, was derjenige erwarten könne, der 1995 erwerbstätig

geworden sei. Dieses Ausmaß an Ungleichbehandlung sei unverhältnismäßig.

b) Der Senat vermag sich nicht davon zu überzeugen, daß die Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Rentenversicherung zum Nachteil des Klägers verfassungswidrig sind.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat analoglich der Aufhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der RV der Angestellten durch Art 1 Abs 2 Nr 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 ([BGBl I 1259](#)) entschieden, daß die dadurch eingeführte Pflichtversicherung gerade der höherverdienenden Angestellten, zu denen auch der Kläger zu rechnen ist, Verfassungsrecht nicht verletzt (Beschluss vom 14. Oktober 1970, [BVerfGE 29, 221, 233/235](#) = SozR Nr 7 zu [Art 2 GG](#)). In seiner Entscheidung vom 8. April 1987 über Verfassungsbeschwerden gegen das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 ([BGBl I 705](#)) hat das BVerfG auch die durch dieses Gesetz für selbständige Künstler und Publizisten begründete Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten verfassungsrechtlich nicht beanstandet (vgl. [BVerfGE 75, 108, 148](#) = SozR 5425 Abs 1 Nr 1 S 5). Die Revision hat keine neuen und erheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte angeführt, die diese Beurteilung ändern würden.

Der Schutzbereich des [Art 2 Abs 1 GG](#) ist berührt, wenn der Gesetzgeber durch die Anordnung einer Zwangsmitgliedschaft und von Beitragspflichten in einem öffentlich-rechtlichen Verband der Sozialversicherung die allgemeine Handlungsfreiheit des einzelnen durch Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht unerheblich einengt ([BVerfGE 97, 271, 286](#) = [SozR 3-2940 Abs 58 Nr 1](#) S 7 mwN). Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ist jedoch nur in den Schranken des [Art 2 Abs 1 Halbsatz 2 GG](#) gewährleistet. Es ist nicht verletzt, wenn die Eingriffsnormen formell und materiell verfassungsgemäß sind, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den rechtsstaatlichen Anforderungen des Vertrauensschutzes entsprechen ([BVerfGE 29, 221, 235](#) = SozR Nr 7 zu [Art 2 GG](#); [BVerfGE 44, 70, 89](#) = SozR 5420 Abs 94 Nr 2 S 2 zur Einführung der Krankenversicherung der Landwirte; [BVerfGE 97, 271, 286](#) = [SozR 3-2940 Abs 58 Nr 1](#) S 7 zur Einschränkung der Hinterbliebenenrenten). Diese Grundsätze hat der Gesetzgeber bei Einführung und Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht beachtet.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Anordnung der Versicherungspflicht in [Abs 1 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) beruht auf [Art 74 Abs 1 Nr 12 GG](#) nF (früher Art 74 Nr 12), der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die Sozialversicherung einräumt. Zu deren "klassischen" Versicherungszweigen gehört die RV (vgl. [BVerfGE 11, 105, 111/112](#) = SozR Nr 1 zu [Art 74 GG](#)). Sozialversicherung iS des [Art 74 Abs 1 Nr 12 GG](#) ist ein "weitgefaßter verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff". Entscheidend ist die "gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit" ([BVerfGE 75, 108, 146](#) = SozR 5425 Abs 1 Nr 1 S 3) und die organisatorische Bewilligung dieser Aufgaben durch Träger der Sozialversicherung als selbständige Anstalten oder Körperschaften des

Öffentlichen Rechts, die ihre Mittel durch Beiträge der Betroffenen aufbringen (vgl. [BVerfGE 11, 105](#), 111 ff = SozR Nr 1 zu [Art 74 GG](#); [BVerfGE 75, 108](#), 146 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 4; [BVerfGE 87, 1](#), 34 = [SozR 3-5761 Allg Nr 1](#) S 5, stRspr). Diese Voraussetzungen sind in der RV weiterhin erfüllt. Das SGB VI regelt die Versicherung der gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten und weiterer Personenkreise. Die RV betrifft auch nach dem SGB VI die "klassischen" Risiken der Sozialversicherung, nämlich die Vorsorge gegen über Alter und Erwerbsminderung. Indem die Beschäftigten in die Versicherungspflicht einbezogen werden, werden diese Risiken auf eine "organisierte Vielheit" verteilt. Die RV wird weiterhin von selbständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, den Rentenversicherungsträgern ([Â§ 125 SGB VI](#)), durchgeführt.

Die Auffassung der Revision, nach dem Willen des Verfassungsgebers müsse unter Sozialversicherung iS des [Art 74 Abs 1 Nr 12 GG](#) eine "Versicherung" im eigentlichen Sinne verstanden werden, die durch die Unwiderruflichkeit des zugesagten Versicherungsschutzes und weiterer Merkmale des Gläubigerschutzes gekennzeichnet sei, findet im GG keine Stütze. Die Erörterungen in den Verhandlungen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rats, auf die sich die Revision beruft (41. Sitzung vom 15. Januar 1949 S 516), betrafen die Zuschüsse des Bundes zu den Lasten der Sozialversicherung iS der dann als [Art 120 Abs 1 in das GG](#) aufgenommenen Regelung über die Lastenverteilung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern (jetzt [Art 120 Abs 1 Satz 4 GG](#)). Diese Vorschrift besagt nichts darüber, in welchem Umfang und insbesondere für welche Leistungen die Sozialversicherungsträger Zuschüsse verlangen können (vgl. [BVerfGE 14, 221](#), 235 = SozR Nr 1 zu [Art 120 GG](#)). Sie bestimmt nicht, was unter Sozialversicherung verfassungsrechtlich zu verstehen ist. Die dem Bund in [Art 74 Abs 1 Nr 11 GG](#) eingeräumte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das private Versicherungswesen weist eher darauf hin, daß sich die Sozialversicherung hiervon jedenfalls wesentlich unterscheidet (vgl. [SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1](#) S 7).

Soweit die Revision meint, die Pflichtversicherung sei nur gerechtfertigt, wenn die RV mit den Angeboten der privaten Versicherungswirtschaft vergleichbare, im Hinblick auf die soziale Schutzbedürftigkeit der Pflichtversicherten sogar bessere Leistungen biete und der Staat für die Aufrechterhaltung der einmal in Aussicht gestellten Versorgung garantiere, handelt es sich um Forderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung, die die Gesetzgebungskompetenz ebenfalls nicht berühren.

Die Anordnung der Versicherungspflicht in [Â§ 1 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) ist entgegen der Ansicht der Revision materiell verfassungsgemäß. Die Einschätzung des Gesetzgebers, daß bei allen rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ein vergleichbares Schutzbedürfnis besteht, das ihre Einbeziehung in die Versicherungspflicht rechtfertigt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ([BVerfGE 29, 221](#), 236, 241 = SozR Nr 7 zu [Art 2 GG](#)). Diese sind bei typisierender Betrachtung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf die Verwendung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen. Daß sich dies seit der erstmaligen Begründung der Versicherungspflicht zunächst für Arbeiter und weniger verdienende Angestellte, seit 1968 auch für die höherverdienenden

Angestellten (vgl zur Entwicklung [BVerfGE 29, 221](#), 238/239 = SozR Nr 7 zu [Art 2 GG](#)), geÄndert hat, ist nicht ersichtlich (vgl auch BSG [SozR 3-2600 Å§ 2 Nr 5](#) S 32). Darauf, ob der Einzelne, wie es der KlÄger fÄ¼r sich geltend macht, Ä¼ber ausreichende andere EinkÄ¼nfte und VermÄ¼gen verfÄ¼gt und anderweitig Vorsorge getroffen hat, kommt es nicht an (vgl BSG [SozR 3-2600 Å§ 2 Nr 5](#) S 32 mwN). Soweit die Revision geltend macht, MaÄstab fÄ¼r die Zumutbarkeit der Beitragsbelastung mÄ¼sse das Nettoentgelt und nicht das Bruttoentgelt sein, ist nicht ersichtlich, welche Verfassungsnorm dies gebieten soll.

Die Auffassung der Revision, die Pflichtversicherung in der RV in ihrer derzeitigen Ausgestaltung sei im Hinblick auf das Verbot einer Zwangsmitgliedschaft in "unnÄ¼tigen" KÄ¼rperschaften (vgl [BVerfGE 38, 281](#), 298; [78, 320](#), 329 = SozR 1500 Å§ 54 Nr 86 S 88 mwN) nicht (mehr) gerechtfertigt, ist unzutreffend. Die RV findet ihre Legitimation weiterhin im Sozialstaatsprinzip ([Art 20 Abs 1 GG](#)), das den Auftrag an den Gesetzgeber enthÄ¼lt, soziale Sicherungssysteme gegen die WechselfÄ¼lle des Lebens zu schaffen ([BVerfGE 45, 376](#), 387 = SozR 2200 Å§ 539 Nr 35 S 103). Zwangsmitgliedschaft und ZwangsbeitrÄ¼ge sind erforderlich, weil Schutz in gleicher EffektivitÄ¼t nicht mit einem milderen Mittel erreichbar ist. Hieran Ä¼ndert der Vortrag der Revision nichts, dem KlÄger lÄ¼gen konkrete Vertragsangebote vor, die zur Altersvorsorge wesentlich geeigneter erschienen. Die AblÄ¼sung der gesetzlichen RV durch EinfÄ¼hrung einer Pflichtversicherung bei freier Wahl des VersicherungstrÄ¼gers wÄ¼rde die Gefahr mit sich bringen, aufgrund einer negativen Risikoauslese zu Lasten Ä¼lterer, kranker oder auch kinderreicher Personen den sozialen Ausgleich zu vernachlÄ¼ssigen.

Der Senat hat nicht darÄ¼ber zu entscheiden, ob die Behauptung der Revision, in Zukunft wÄ¼rden die durch Eigenleistungen des Versicherten begrÄ¼ndeten Rentenanwartschaften entwertet, zutrifft. Die gesetzlich begrÄ¼ndeten rentenversicherungsrechtlichen Positionen weisen allerdings nach stÄ¼ndiger Rechtsprechung des BVerfG die konstitutiven Merkmale des Eigentums iS des [Art 14 Abs 1 GG](#) auf (vgl [BVerfGE 53, 257](#), 290 = SozR 7610 Å§ 1587 Nr 1 S 2; [BVerfGE 100, 1](#), 32/33 = [SozR 3-8570 Å§ 10 Nr 3](#) S 47). Die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie ergibt sich dabei erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nach [Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#) Sache des Gesetzgebers ist (vgl [BVerfGE 53, 257](#), 292 = SozR 7610 Å§ 1587 Nr 1 S 4; [BVerfGE 100, 1](#), 37 = [SozR 3-8570 Å§ 10 Nr 3](#) S 51). Die Beitragsentrichtung hat dabei fÄ¼r die Rente "nur noch insofern Bedeutung, als sie die Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft festlegt" ([BVerfGE 54, 11](#), 28). Die Eigentumsgarantie der rentenversicherungsrechtlichen Positionen sichert damit zwar nicht Leistungen in bestimmter HÄ¼he oder, wie die Revision fordert, Renditen in vergleichbarer HÄ¼he zu denjenigen privater Geldanlagen. Sie garantiert jedoch mit dem Ziel der grÄ¼nÄ¼tmÄ¼glichen Anteilsgerechtigkeit die Gleichbehandlung der Rentner untereinander und i¼ soweit erreichbar i¼ die von Versicherten und Rentnern in der von der Revision geforderten "zeitlichen Dimension" (vgl die AusfÄ¼hrungen weiter unten und Ruland, DAngV 2000, 169, 171). Ob der Gesetzgeber in Zukunft, insbesondere bei Eintritt des Versicherungsfalles des KlÄgers, die Rentenberechnung innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen geregelt hat, muÄ¼ dann entschieden werden. Die bloÄ¼e MÄ¼glichkeit kÄ¼nftiger

Verfassungsverstöße kann jedoch nicht zum Anlaß genommen werden, die Pflichtversicherung heute für verfassungswidrig zu erklären.

Die Anordnung der Versicherungspflicht in [Â§ 1 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#) (zum Prüfungsmaßstab vgl [BVerfGE 92, 53](#), 69 = [SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 6](#) S 19 mwN). Das Gesetz grenzt den Kreis der Versicherungspflichtigen nach dem Sicherungsergebnis der in Betracht kommenden Personen ab. Dieses wird bei Arbeitnehmern daraus abgeleitet, daß sie bei typischer Betrachtung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts maßgeblich auf die Verwertung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen sind (vgl oben). Für den zunächst berufsgruppenspezifisch bestimmten Kreis der versicherungspflichtigen Selbständigen hat der Gesetzgeber nunmehr mit [Â§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI](#) ebenfalls an diesen Gesichtspunkt angeknüpft (vgl BSG [SozR 3-2600 Â§ 2 Nr 5](#) S 32/33). Damit hat er im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit entschieden, welches Merkmal in der Regel für die Einbeziehung dieser Personenkreise in die Versicherungspflicht und damit für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein soll (vgl [BVerfGE 87, 1](#), 36 = [SozR 3-5761 Allg Nr 1](#) S 7). Es gibt keine sachlichen Gesichtspunkte, die ihn von Verfassungs wegen zwingen könnten, dieses Unterscheidungsmerkmal durch das der gleichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu ersetzen, wie dies die Revision fordert. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, bei Einführung einer gesetzlichen Pflichtversicherung den Mitgliederkreis so abzugrenzen, wie es für eine leistungsfähige Solidargemeinschaft erforderlich ist (vgl [BVerfGE 44, 70](#), 90 = [SozR 5420 Â§ 94 Nr 2](#) S 2). Das BVerfG hat die Einbeziehung der höher verdienenden Angestellten in die Versicherungspflicht gebilligt, ohne eine allgemeine Volksversicherung zu fordern. Eine Entscheidung des BVerfG, die die Ausweitung der Versicherungspflicht auf die gesamte Bevölkerung oder eine Verbreiterung der Finanzierungsbasis aus verfassungsrechtlichen Gründen fordert, wird vom Kläger nicht genannt. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung ([BVerfGE 87, 1](#) = [SozR 3-5761 Allg Nr 1](#)) eine bessere Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rentenversicherung gefordert. Es hat dem Gesetzgeber für die notwendigen Regelungen auch zur Finanzierung von Leistungen einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt. Eine verfassungsrechtlich begründete Aufforderung, die Finanzierungsgrundlagen der Rentenversicherung völlig umzugestalten, wird in dieser Entscheidung nicht ausgesprochen.

Die Rüge der Revision, die Versicherungspflicht sei verfassungswidrig, weil das derzeitige Beitrags- und Leistungssystem nicht die Gleichbehandlung der Rentnergenerationen untereinander gewährleiste (Forderung der "Gleichbehandlung in der Zeit"), kann nicht auf den allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#) gestützt werden. Zwar ist nicht sichergestellt, daß die künftige Rentnergeneration, zu der sich der Kläger zählt, die gleiche "Rendite" aus ihren Beiträgen erzielen oder unter Ausgleich der Inflation gleich hohe Leistungen erhalten wird, wie die jetzige Rentnergeneration aufgrund der von ihr früher aufbrachten Beiträge. Einer uneingeschränkten Gleichbehandlung "in der Zeit" unter Berufung auf [Art 3 Abs 1 GG](#) würde den dem Gemeinwohl verpflichteten

Gesetzgeber IÄrmen, das Gesamtwohl schwerwiegend gefÄhrden und eine Versteinerung der Gesetzgebung bedeuten (vgl BSG SozR 2200 Ä 1385 Nr 16 S 30). Der von der Revision geltend gemachte Vertrauensschutz wird dadurch gewÄhrleistet, daÄ das Rechtsstaatsprinzip eine unechte RÄckwirkung nur beschrÄnkt zulÄÄt (vgl dazu [BVerfGE 69, 272](#), 309 = SozR 2200 Ä 165 Nr 81 S 132). Zu dem von der Revision angegriffenen Umlageverfahren hat das BVerfG ausdrÄcklich erklÄrt, die Finanzierung der Rentenversicherung im Umlageverfahren sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ([BVerfGE 87, 1](#), 40 = [SozR 3-5761 Allg Nr 1](#) S 9).

c) Der Senat kann sich auch nicht davon Äberzeugen, daÄ der KlÄger durch die Beitragsfestsetzung in seinen Grundrechten verletzt wird. Die Beitragserhebung verletzt nicht das Grundrecht aus [Art 14 Abs 1 GG](#) ([SozR 3-2600 Ä 158 Nr 1](#) S 13). Der erkennende Senat geht mit dem BVerfG davon aus, daÄ das VermÄgen kein Eigentum iS dieses Grundrechts ist, da es selber kein Recht, sondern den Inbegriff aller geldwerten GÄter einer Person darstellt (vgl [BVerfGE 95, 267](#), 300). [Art 14 Abs 1 GG](#) schÄtzt nicht vor der staatlichen Auferlegung von Geldleistungspflichten. Diese sind nicht mittels eines bestimmten Eigentumsobjekts zu erfÄllen, sondern werden aus dem fluktuierenden VermÄgen bestritten (BVerfGE aaO). Hieran Ändert sich auch dann nichts, wenn in FortfÄhrung der VermÄgenssteuerentscheidung des BVerfG ([BVerfGE 93, 121](#)) bestimmten Bestandteilen des VermÄgens ein eigentumsrechtlicher Schutz zuerkannt wird (vgl dazu die abweichende Meinung von BÄckenfÄrde, BVerfGE 93, 149, 154) und die Beitragserhebung gerade an diese anknÄpfen sollte oder wenn jedenfalls hinsichtlich der Beitragsanteile der Arbeitnehmer von einem Zugriff auf den Entgeltanspruch als dessen eigentumsgeschÄtztem privatrechtlichen vermÄgenwerten Anspruch auszugehen wÄre. Die Auferlegung von Geldleistungspflichten iS der stÄndigen Rechtsprechung des BVerfG ebenso wie der Zugriff auf den VermÄgensstamm iS der VermÄgenssteuerentscheidung des BVerfG oder auf einzelne VermÄgensrechte wie den Entgeltanspruch des Arbeitnehmers verletzen das Eigentumsrecht erst, wenn sie den Betroffenen ÄbermÄÄig belasten und seine VermÄgensverhÄltnisse so grundlegend beeintrÄchtigen, daÄ sie eine erdrosselnde Wirkung haben (vgl [BVerfGE 93, 121](#), 137; [95, 267](#), 300 mwN). Davon kann bei dem Beitragssatz zur RV nicht ausgegangen werden.

Der Senat hÄlt daran fest, daÄ die Kompetenz aus [Art 74 Abs 1 Nr 12 GG](#), fÄr die Sozialversicherung BeitrÄge zu erheben, die Befugnis umfaÄt, die Beitragszahler zu belasten, soweit der RV zulÄssigerweise Aufgaben Äbertragen worden sind ([SozR 3-2600 Ä 158 Nr 1](#) S 9 unter e) und die ZulÄssigkeit der Aufgabenzuweisung nicht davon abhÄngt, ob diese versicherungstypisch oder "versicherungsfremd" iS von "gesamtgesellschaftlich" sind. Soweit die Revision gegen die Beitragserhebung zur Finanzierung des sozialen Ausgleichs innerhalb der Versichertengemeinschaft Äber die schon in [SozR 3-2600 Ä 158 Nr 1](#) erÄrterten "versicherungsfremden Leistungen" auf den erhÄhten Versorgungsbedarf weiblicher Versicherter aufgrund hÄherer Lebenserwartung abstellt, ist dies nicht nachvollziehbar. Entgegen der Ansicht der Revision sieht der Senat auch in der Heranziehung der Versicherten zur Finanzierung der von der Revision genannten

Aufgaben keine gegen [Art 3 Abs 1 GG](#) verstoßende Ungleichbehandlung zwischen Beitragszahlern wie dem Kläger und der Gesamtgesellschaft (vgl. [SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1](#) S 12). Die Kritik an dieser Rechtsprechung (vgl. zB Rolfs, NZS 1998, 551, 552; Schnapp,